

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungssatzung)
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.10.2024
(In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.10.2024 durch
Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 49 am
18.10.2024)

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 NStrG innerhalb der geschlossenen Ortslagen.

(2) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke mit den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner öffentlicher Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätzen, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2 - Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 3 - Reinigung

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine für die Straßenentwässerung sowie die Parkstreifen und Parkbuchten von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführt. Die Gemeinde kann die Reinigung auch einem Dritten übertragen.

(2) Die durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(3) Für die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen

Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 4 - Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Die Reinigung von Rad- und Gehwegen, gleich ob und wie diese befestigt sind, wird für die in § 3 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen öffentlichen oder privaten Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Den Eigentümern der in Absatz 2 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(4) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

(5) Den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht im anliegenden Straßenverzeichnis genannt sind, wird die Reinigung der Rad- und Gehwege, der Parkstreifen und Parkbuchten sowie der Fahrbahn bis zur Mitte ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, und der Rinnsteine für die Straßenentwässerung auferlegt.

§ 5 - Eigentumsübergang

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Behältern eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 - Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

zu § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung und zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 01.10.2024

Achternmeer:

Am Korsorsring

Korsorsstraße (von Ammerländer Straße bis Haus-Nr. 141)

Irisweg

Kiefernweg

Tanneneck

Hundsmühlen:

Am Deich

Diedrich-Dannemann-Straße (von Hunoldstraße bis Ortstafel)

Fuchsweg

Hermann-Meyer-Straße

Hirschweg

Hunoldstraße

Nordkamp

Postweg (bis Abzweigung Am Westkamp/Falkenweg)

Rehweg

Rosenallee

Wolfsweg

Littel:

Garreler Straße (von km 13,910 bis Haus-Nr. 142)

Südmoslesfehn:

Diedrich-Dannemann-Straße (ab Haus-Nr. 100)

Korsorsstraße (von Abzweigung Diedrich-Dannemann-Straße bis Kanalbrücke sowie Parkstreifen vor Sportplatzgrundstück)

Tungeln:

Ahornweg

Am Grevenholt (von Oberlether Straße bis Birkenweg)

Am Vogelbusch

An den Hallwiesen

Birkenweg

Eschenweg

Hundsmühler Landstraße (von Oldenburger Straße bis Am Vogelbusch)

Nabers Weg

Neuer Hort (von Oberlether Straße bis Haus-Nr. 32 a)

Oberlether Straße (von Oldenburger Straße bis Ortstafel)

Oldenburger Straße (von Haus-Nr. 2 bis An der Mühle)

Robert-Dannemann-Weg

Sanddornweg

Schlehenweg

Wardenburg:

Ackerstraße

Am Everkamp (von Huntestraße bis Haus-Nr. 3)

Am Fischerheim

Am Friedhof

Am Glockenturm von Patenbergsweg bis Oldenburger Straße (Rest)

Am Schlatt

Am Wurthof

Auf dem Kamp

Auf dem Sande

Birkenstraße (von Tannenstraße bis Mühlenweg)

Breslauer Straße (bis Haus-Nr. 2)

Buchenstraße

Drosselweg

Eelder Straße

Elsternweg

Emsstraße (Verlängerung bis Am Schlatt)

Feldbreite

Finkenweg

Friedrichstraße

Georg-Droste-Straße

Georg-Lammers-Straße

Glatzer Weg

Hans-Fangmann-Straße

Hardenbergstraße

Heidkamp

Hermann-Allmers-Straße

Hinter den Höfen

Huntestraße (von Oldenburger Straße bis zum Magdalene-
Früstücks-Platz)

Jahnweg (bis Haus-Nr. 15)

Kornstraße

Kuckucksweg

Lerchenweg

Litteler Straße (von Oldenburger Straße bis Haus-Nr. 27)

Marschweg (von Oldenburger Straße bis Haus-Nr. 40)

Meisenweg

Mittelweg (nur bis zur Einmündung Hans-Fangmann-Straße)

Molkereiweg

Mühlenweg

Moorbäcksweg (bis Sperberweg)

Oldenburger Straße (von Haus-Nr. 210 bis 264)

Patenbergsweg von Am Glockenturm bis Am Friedhof

Pflugschar

Raiffeisenstraße

Reiherweg

Rheinstraße

Rudolf-Harbig-Straße

Schehnberger Weg (bis Haus-Nr. 17)

Schulweg (bis Abzweigung Am Schlatt)

Sperberweg

Tannenstraße

Theodor-Storm-Straße

Wachtelweg

Weserstraße

Westerburger Weg (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 18 - 20, 27 - 35)

Zum Sportplatz

Astrup:

Im Schloor

Keilstraße

Luchsendamm (von Oldenburger Straße bis Westerburger Weg)

Ostkamp

Rothenschlatt

Westerburger Weg (von Haus-Nr. 37 bis Luchsendamm)

Westweg

Westerholt:

Spittweg

Plackenweg